

Steuerliche Informationen für Mandanten Oktober 2010

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Beispiele zur Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen 2010
- 2 Vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen nicht steuerpflichtig
- 3 Lohnsteuer-Ermäßigung
- 4 Erlass von Säumniszuschlägen für "pünktliche" Steuerzahler
- 5 Keine Unterstellung der Bedürftigkeit für den Abzug von Unterhaltsleistungen
- 6 Sonderausgaben 2010

1 Beispiele zur Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen 2010

Nach Aufforderung durch das Bundesverfassungsgericht hat der Gesetzgeber mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung den Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen neu geregelt. Danach können ab 2010 Beiträge zu einer "Basiskrankenversicherung" und zur gesetzlichen Pflegeversicherung unbegrenzt als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Beiträge für Zusatzversicherungen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer im Krankenhaus) und für Krankengeld sowie andere Versicherungsbeiträge (z. B. Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Lebensversicherungen) sind nur abzugsfähig, soweit die Höchstbeträge noch nicht durch die Basisversorgung ausgeschöpft sind.

Die Gesetzesänderung führt bei Arbeitnehmern mit niedrigen Löhnen zu keiner Verbesserung gegenüber der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung. Dagegen kann ein gesetzlich krankenversicherter Arbeitnehmer mit höherem Arbeitslohn regelmäßig mehr Sonderausgaben abziehen, insbesondere weil nach altem Recht für Krankenversicherung etc. ein Höchstbetrag von 1.500 Euro (Ehegatten 3.000 Euro) galt. Bei privat Krankenversicherten mit hohen Beiträgen wird die Neuregelung grundsätzlich günstiger sein. Die Verbesserungen werden bei Arbeitnehmern aber regelmäßig schon beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, sodass im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung für 2010 mit keiner weiteren steuerlichen Entlastung durch die Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen zu rechnen ist.

2 Vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen nicht steuerpflichtig

Sofern Steuern 15 Monate nach ihrer Entstehung nachzuzahlen sind (z. B. nach einer Betriebsprüfung), werden Nachzahlungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat fällig (vgl. §§ 233a, 238 AO). Kommt es zu Steuererstattungen, muss die Finanzverwaltung entsprechende Zinsen zahlen. Ist die Steuer selbst nicht abzugsfähig (z. B. Einkommensteuer), sind auch die zu zahlenden Nachzahlungszinsen aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht abzugsfähig (§ 12 Nr. 3 EStG). Erstattungszinsen wurden von der Finanzverwaltung dagegen generell als steuerpflichtig angesehen; in der Anlage KAP zur Einkommensteuer-Erklärung ist dafür sogar ein gesondertes Feld vorgesehen.

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof nun widersprochen. Danach stellen Erstattungszinsen (im Streitfall für Einkommensteuer) keine steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte dar, wenn diese im Zusammenhang mit der Erstattung von nicht abzugsfähigen Steuern angefallen sind.

3 Lohnsteuer-Ermäßigung

• Besonderheiten im Hinblick auf die Lohnsteuerkarte

Bei Arbeitnehmern mit erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen kann ein Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Bis **2010** erfolgt(e) dies durch Eintragung auf der Lohnsteuerkarte. Für 2011 werden keine Lohnsteuerkarten mehr in Papierform durch die Gemeinden versendet. Die Angaben auf der Lohnsteuerkarte 2010 behalten aber **auch für** das Jahr **2011** ihre Gültigkeit. Voraussichtlich ab 2012 werden die Lohnsteuerdaten der Arbeitnehmer in einer Datenbank von der Finanzverwaltung bereitgestellt (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale - ELStAM), auf die Arbeitgeber zugreifen und Daten abrufen können. Zu beachten ist, dass für Eintragungen, die das Jahr 2011 betreffen, generell das **Finanzamt** zuständig ist. Sofern eine Lohnsteuerkarte (noch) für 2010 ausgestellt werden soll, erfolgt dies wie bisher durch die Gemeinde (Meldebehörde). Ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das **laufende Jahr 2010** kann noch bis zum 30. November 2010 beim Finanzamt gestellt werden.

• Eintragungen für 2011

Grundsätzlich werden die auf der Lohnsteuerkarte 2010 enthaltenen Eintragungen, Freibeträge etc. automatisch auch für den Lohnsteuerabzug in 2011 berücksichtigt. Ändert sich aber die Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge (z. B. Wechsel in Steuerklasse I wegen Auflösung der Ehe), ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Angaben aktualisieren zu lassen; Entsprechendes gilt, wenn der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Laufe des Jahres entfällt. Eine Verpflichtung zur Änderung besteht jedoch nicht, wenn sich ein für 2010 eingetragener Freibetrag (z. B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) ab 2011 verringert. Hier können aber durch eine Herabsetzung des Freibetrags Nachzahlungen im Veranlagungsverfahren vermieden werden. In den zuvor genannten Fällen - oder, wenn erstmals für 2011 ein Lohnsteuerfreibetrag bzw. ein höherer Freibetrag als 2010 beantragt werden soll - ist ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2011 beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

• Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Insbesondere Werbungskosten und Sonderausgaben werden nur berücksichtigt, wenn deren Summe mehr als **600 Euro** beträgt (**Antragsgrenze**), wobei Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro oder bei Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten oder Pensionen) den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigen.

Dazu gehören auch **Kinderbetreuungskosten**, die "wie" Werbungskosten geltend gemacht werden können (d. h., wenn sie durch die Erwerbstätigkeit der Eltern veranlasst sind) oder wenn sie Sonderausgaben darstellen; angesetzt werden können 2/3 der Aufwendungen, je Kind höchstens 4.000 Euro jährlich (vgl. § 9c und § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG).

Ohne Berücksichtigung der **Antragsgrenze** werden insbesondere Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sowie Abzugsbeträge nach §§ 10f und 10g EStG und für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Aufwendungen für haushaltsnahe Leistungen) als Freibetrag anerkannt. Entsprechendes gilt auch für **Verluste** aus den anderen Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 3 EStG).

Für **Alleinerziehende** (§ 24b EStG) kommt ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro in

Betracht - ein entsprechender Freibetrag ist in der Lohnsteuerklasse II bereits berücksichtigt; Verwitwete können im Todesjahr des Ehegatten und im Folgejahr diesen Entlastungsbetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen (§ 39a Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Ehegatten können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren (§ 39f EStG) berücksichtigt wird. Bei diesem Verfahren wird die Lohnsteuer mit Hilfe eines Faktors entsprechend des Verhältnisses der Summe der Lohnsteuer zu der voraussichtlichen Einkommensteuer ermittelt. Dies führt zu genaueren Ergebnissen als z. B. die Lohnsteuerklassenkombination III/V, bei der es häufig zu Steuernachzahlungen kommt. Soll das Faktorverfahren ab dem 1. Januar 2011 angewendet werden, muss der Antrag zusammen mit dem amtlichen Vordruck "Lohnsteuer-Ermäßigung 2011" gestellt werden, wenn zugleich Werbungskosten, Sonderausgaben etc. lohnsteuermindernd einbezogen werden sollen; diese Beträge werden dann nicht als Freibetrag, sondern bei der Faktorermittlung berücksichtigt. Kommt eine Lohnsteuerermäßigung nicht in Betracht, kann das Faktorverfahren formlos mit Wirkung für den folgenden Monat beim Finanzamt beantragt werden.

4 Erlass von Säumniszuschlägen für "pünktliche" Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen (z. B. für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer) nicht fristgemäß entrichtet, entstehen "automatisch" - allein aufgrund des Zeitablaufs - Säumniszuschläge; diese betragen grundsätzlich 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat. Erfolgt die Zahlung des Steuerbetrags durch **Überweisung**, werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag (bei Vorauszahlungen in der Regel der 10. eines Monats) lediglich um bis zu **3 Tage** überschritten wird (sog. **Schonfrist**); entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung. Eine Besonderheit gilt bei Fälligkeitssteuern (z. B. Umsatzsteuer- Voranmeldung, Lohnsteueranmeldung): Hier werden Säumniszuschläge nicht vor Abgabe der Anmeldung festgesetzt.

Fallen Fälligkeitstag oder das Ende der 3-tägigen Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschieben sich die jeweils betroffenen Termine auf den folgenden Werktag (§ 240 i. V. m. § 108 Abs. 3 Abgabenordnung - AO).

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Finanzamt Säumniszuschläge (teilweise) erlassen kann, wenn die Erhebung "unbillig" wäre (§ 227 AO). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige bei plötzlicher Erkrankung an einer pünktlichen Zahlung gehindert war oder bei Zahlungsunfähigkeit bzw. wirtschaftlichen Engpässen.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen kommt aber auch in Betracht, wenn dem Fristversäumnis ein offenes Versehen zugrunde liegt und der Steuerpflichtige ansonsten ein "pünktlicher" Steuerzahler ist. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein Steuerzahler, der die oben genannte 3-tägige Schonfrist "laufend" ausnutzt, **nicht** als pünktlicher Zahler im Sinne dieser Regelung gilt.

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber innerhalb der Schonfrist werden somit zwar keine Säumniszuschläge festgesetzt; allerdings kann jedes Ausnutzen der Schonfrist die Erlasswürdigkeit des Steuerzahlers - auch im Falle eines nur einmaligen Überschreitens der Frist - mindern.

5 Keine Unterstellung der Bedürftigkeit für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Unterhaltszahlungen an Personen, für die kein Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag besteht, sind bis zu einem Höchstbetrag von 8.004 Euro abzugsfähig. Eigene Einkünfte und Bezüge

mindern den Höchstbetrag, soweit diese 624 Euro übersteigen. Bei Unterhaltszahlungen ins Ausland sind die Höchstbeträge ggf. an die Verhältnisse im Wohnsitzstaat des Empfängers anzupassen (§ 33a EStG). Voraussetzung für den steuerlichen Abzug ist, dass der Unterhaltsempfänger gesetzlich unterhaltsberechtigt **und** unterhaltsbedürftig ist. Bisher hat der Bundesfinanzhof die Auffassung vertreten, dass die Unterhaltsbedürftigkeit unterstellt werden kann und nicht geprüft zu werden braucht. Davon ist das Gericht jetzt abgewichen.

Die Bedürftigkeit der unterstützten Person ist danach konkret zu bestimmen; dabei ist zu berücksichtigen, dass für volljährige Kinder eine generelle Erwerbsobliegenheit besteht. Es kommt also nicht allein darauf an, dass tatsächlich keine Einkünfte erzielt werden, sondern ob eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist.

Bei Unterhaltszahlungen an Angehörige im **Ausland** verfährt die Finanzverwaltung bereits entsprechend und lässt Unterhaltszahlungen an Personen im erwerbsfähigen Alter grundsätzlich nicht zum Abzug zu. Die Bedürftigkeit ist insoweit besonders nachzuweisen; der Nachweis von Arbeitslosigkeit allein soll dafür allerdings nicht ausreichen. Entsprechend verfährt die Finanzverwaltung auch bei Unterhaltszahlungen an den im Ausland lebenden **Ehegatten** und unterstellt die sog. Erwerbsobliegenheit ebenfalls. Dem hat der Bundesfinanzhof allerdings widersprochen. Anders als bei Verwandtenunterhalt sei der Ehegattenunterhalt unabhängig von der Bedürftigkeit geschuldet. Das gilt auch bei dem im Ausland lebenden Ehegatten, folglich muss der Unterhalt auch steuerlich berücksichtigt werden. In diesen Fällen wird der Höchstbetrag also erst dann vermindert, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des im Ausland lebenden Ehegatten die o. g. Grenzen überschreiten.

6 Sonderausgaben 2010

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie können zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt geltend gemacht werden.

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2010 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens 31. Dezember 2010 zu leisten.

Eine Scheckzahlung ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer Überweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Wiederkehrende Zahlungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, können bei ab 2008 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden; Leistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge sind nur begünstigt, wenn Betriebsvermögen oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.

1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2010 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen. Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Ein Sonderausgabenabzug kommt jedoch nicht in Betracht für Kirchensteuer, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.



2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf Antrag bis zu 13.805 Euro - ggf. erhöht um für den Ehegatten geleistete Beiträge zur Kranken-/ Pflegeversicherung - abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 9c Abs. 2 EStG): Nicht erwerbsbedingte Aufwendungen für die Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort oder Tagesmutter) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind 2/3 der Kosten, höchstens 4.000 Euro pro Kind jährlich; es muss eine Rechnung vorliegen und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgen. Betroffen sind Alleinverdiener-Eltern und nichterwerbstätige Alleinerziehende bzw. Ehegatten mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. Bei Alleinstehenden, die krank bzw. behindert sind oder sich in einer Ausbildung befinden, oder bei Eltern, die beide die genannten Voraussetzungen erfüllen oder bei denen ein Elternteil erwerbstätig und der andere krank bzw. behindert ist oder in einer Ausbildung steht, gilt dies für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium (Fahrkosten, Kosten für eine auswärtige Unterbringung, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von 4.000 Euro jährlich geltend gemacht werden; der Höchstbetrag kann bei Ehegatten jeweils von beiden in Anspruch genommen werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-) Dienstverhältnisses möglich (siehe § 9 i. V. m. § 12 Nr. 5 EStG).

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): 30 % des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG): Spenden an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten können bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 ‰ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch Mitgliedsbeiträge an Einrichtungen, wenn diese nicht den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden. Spenden in den Vermögensstock einer begünstigten Stiftung können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG). Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung. Bei "Kleinspenden" bis zu 200 Euro oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei Direktspenden z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit 50 % der Ausgaben direkt von der

Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen wird ebenfalls die Einkommensteuer um 50 % der Aufwendungen ermäßigt; begünstigt sind auch hier Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

2.7 Vorsorgeaufwendungen: Beiträge zu einer "Basiskrankenversicherung" und zur gesetzlichen Pflegeversicherung können unbegrenzt als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Beiträge für Zusatzversicherungen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer im Krankenhaus) und für Krankengeld sowie andere Versicherungsbeiträge (z. B. Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Lebensversicherungen) sind nur abzugsfähig, soweit die Höchstbeträge noch nicht durch die Basisversorgung ausgeschöpft sind.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater